



Marktgemeinde Hoheneich

Land NÖ, Bezirk Gmünd

3945 Hoheneich, Marktplatz 91

☎: 02852/52664, Fax: 02852/52664-11

E-✉: gemeinde@hoheneich.gv.at, Internet: www.hoheneich.gv.at

Zahl	UID Nummer	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
GR 3/2016/09	ATU 16235009	Peter Nowak	72	27.06.2016

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hoheneich hat am 27.06.2016 gemäß § 33 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 in der derzeit geltenden Fassung, verordnet:

Verordnung

über die planmäßige Vertilgung von Ratten

§ 1

Mit Rücksicht auf das Überhandnehmen von Ratten in der Marktgemeinde Hoheneich wird zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die planmäßige Vertilgung der Ratten in der Marktgemeinde Hoheneich angeordnet.

§ 2

- 1) Alle Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte der in den Gebieten gemäß § 1 liegenden Grundstücke, sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Häuser und Grundstücke zu gestatten und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmittel- und Futtermittel ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit den Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden.

§ 3

- 1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 2) Sie betragen einschließlich 20% MWST für

Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 8,00
Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 13,50
Mehrgeschoßige Wohnhäuser, landwirtschaftlich genutzte Betriebe	€ 15,90
Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 5,80

In jedem Wohnhaus soll genügend Ködermaterial ausgelegt werden. Deshalb werden die Pauschalpreise nicht nach der Köderaufwandmenge, sondern nur nach Objektgröße berechnet.

Wo eine Pauschalierung nicht möglich ist, wird das verbrauchte Ködermaterial und die aufgewendete Arbeitszeit berechnet: zB bei Großobjekten, großen Wirtschaftsgebäuden, Gasthäusern, kommunalen Einrichtungen und einzelnen Objekten wenn nicht flächendeckend gearbeitet wird

1 kg. Ködermaterial	€ 12,50
1 Std. Arbeitszeit	€ 35,00

§ 4

- 1) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert, oder den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der Gebäude oder Grundstücke verwehrt, so kann der Bürgermeister bescheidmäßig im Wege der Ersatzvornahme die Durchführung der genannten Maßnahmen anordnen.
- 2) Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 2 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 5

Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben

- a) aufgefundenе tote Tiere sofort einzusammeln, und 40 cm tief auf Eigengrund zu vergraben oder zu verbrennen bzw. im Restmüll zu entsorgen;
- b) von den Ratten nicht angenommene Köder nach 14 Tagen einzusammeln und über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 7

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Christian Grümeier



Angeschlagen am: 28.06.2016

Abgenommen am: 13.07.2016